

M e r k b l a t t

Kennzeichnung von Lebensmitteln, die l o s e abgegeben werden

Gemäß den Vorschriften der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung (ZZuV) vom 29.01.1998 sind Gehalte an Zusatzstoffen in Lebensmitteln bei der Abgabe an Verbraucher wie folgt kenntlich zu machen:

1) " mit Farbstoff"

- bei Lebensmitteln mit einem Gehalt an Farbstoffen

Achtung: bei Lebensmitteln, die einen oder mehrere der folgenden Lebensmittelfarbstoffe enthalten muss zusätzlich der Warnhinweis „Kann Aktivität und Aufmerksamkeit bei Kindern beeinträchtigen“ angebracht werden

Bezeichnung oder E-Nummer des Farbstoffs/der Farbstoffe:

Gelborange S (E 110), Chinolingelb (E 104), Azorubin (E 122), Allurarot AC (E 129), Tartrazin (E 102), Cochenillerot A (E 124)

2) " mit Konservierungsstoff" oder " konserviert"

- bei Lebensmitteln mit einem Gehalt an Konservierungsmitteln (z.B. Sorbinsäure, Benzoesäure, Nitritpökelsalz, u.a.)

3) " mit Antioxidationsmittel"

- bei Lebensmitteln mit einem Gehalt an Antioxidationsmitteln (z.B. Ascorbinsäure, verschiedene Tocopherole, u.a.)

4) " mit Geschmacksverstärker"

- bei Lebensmitteln mit einem Gehalt an Geschmacksverstärkern (z.B. Natriumglutamat, u. a.)

5) " geschwärzt"

- bei Oliven mit einem Gehalt an Eisen-II-Gluconat oder Eisen-II-Lactat

6) " gewachst"

- bei entsprechend oberflächenbehandelten Zitrusfrüchten, Melonen, Äpfeln und Birnen

7) " mit Phosphat"

- sofern entsprechende Zusatzstoffe (E 338-E 341, E 450-E 452) bei der Herstellung von Fleischerzeugnissen verwendet wurden

8) " mit Süßungsmittel(n)"

- bei Lebensmitteln mit einem entsprechenden Gehalt an Zusatzstoffen (z.B. Aspartam, Saccharin, Acesulfam) in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung.

9) " enthält eine Phenylalaninquelle"

- bei Lebensmitteln, die Aspartam enthalten

Bitte beachten Sie, dass aufgrund anderer Rechtsvorschriften weitere Kenntlichmachungen erforderlich sein können, sofern bestimmte Stoffe in Lebensmitteln - auch Getränken - enthalten sind (z.B.: "koffeinhaltig", "chininhaltig").

Weiterhin sind seit dem 14.12.2014 gemäß den Anforderungen der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) folgende allergene Stoffe auch bei loser Ware zu kennzeichnen:

1. Glutenhaltiges Getreide, namentlich Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Dinkel, Kamut oder Hybridstämme davon, sowie daraus hergestellte Erzeugnisse
2. Krebstiere und daraus gewonnene Erzeugnisse
3. Eier und daraus gewonnene Erzeugnisse
4. Fische und daraus gewonnene Erzeugnisse
5. Erdnüsse und daraus gewonnene Erzeugnisse
6. Sojabohnen und daraus gewonnene Erzeugnisse, außer vollständig raffiniertes Sojabohnenöl und -fett
7. Milch und daraus gewonnene Erzeugnisse (einschließlich Laktose)
8. Schalenfrüchte, namentlich Mandeln (*Amygdalus communis* L.), Haselnüsse (*Corylus avellana*), Walnüsse (*Juglans regia*), Kaschunüsse (*Anacardium occidentale*), Pecannüsse (*Carya illinoensis* (Wangenh.) K. Koch), Paranüsse (*Bertholletia excelsa*), Pistazien (*Pistacia vera*), Macadamia- oder Queenslandnüsse (*Macadamia ternifolia*) sowie daraus gewonnene Erzeugnisse
9. Sellerie und daraus gewonnene Erzeugnisse
10. Senf und daraus gewonnene Erzeugnisse
11. Sesamsamen und daraus gewonnene Erzeugnisse
12. Schwefeldioxid und Sulphite in Konzentrationen von mehr als 10 mg/kg oder 10 mg/l als insgesamt vorhandenes SO₂, die für verzehrfertige oder gemäß den Anweisungen des Herstellers in den ursprünglichen Zustand zurückgeführte Erzeugnisse zu berechnen sind
13. Lupinen und daraus gewonnene Erzeugnisse
14. Weichtiere und daraus gewonnene Erzeugnisse.

Hinweis: bei glutenhaltigem Getreide und bei Schalenfrüchten reicht die Angabe der Allergengruppe nicht aus. Es muss konkret angegeben werden, was enthalten ist, also nicht: „Glutenhaltiges Getreide“ sondern z.B.: „Weizen“, nicht: „Schalenfrüchte“ sondern z.B.: „Mandeln“